

Prüfungsordnung für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22. September 2009 und der Vollversammlung vom 12. November 2009, zuletzt geändert am 11.11.2010, als zuständige Stelle gemäß §§ 42 f und § 42 g Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), und aufgrund §§ 71, 59 und 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Dienstrechtneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), jeweils in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO folgende Umschulungsprüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Anwendungsbereich
- § 2 - Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- § 3 - Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 4 - Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 5 - Prüfungsverfahren
- § 6 - Inkrafttreten

§ 1 - Anwendungsbereich

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen in nach der Handwerksordnung staatlich anerkannten Ausbildungsberufen sowie für Umschulungen in nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

§ 2 - Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Gesellen- oder Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

§ 3 - Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

§ 4 - Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der Handwerkskammer schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.

(2) Sofern die Umschulungsprüfung in zwei zeitlich aufeinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 5 - Prüfungsverfahren

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Umschulungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Norddeutsches Handwerk" der Handwerkskammer in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Umschulungsprüfungsordnungen der Handwerkskammer Braunschweig vom 16.07.1973 (handwerklich) und vom 23.06.1975 (nichthandwerklich) und der Handwerkskammer Lüneburg-Stade vom 31.10.1972 (handwerklich) und vom 31.05.1972 (nichthandwerklich) außer Kraft.

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Celle, 12.11.2009

Hans-Georg Sander
Präsident

Rolf Schneider
Präsident

Norbert Bünten
Hauptgeschäftsführer

Otto Schlieckmann
Hauptgeschäftsführer